**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 14

**Artikel:** Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich [Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576585

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Badischen Bahnhof, ist vom Finanzdepartement genehmigt worden.

Über die Renovationsarbeiten am Münster in Bafel wird berichtet: Die Arbeiten, die für dieses Jahr jur Durchführung in Aussicht genommen maren, find nunmehr ziemlich fertiggeftellt. Erneuert murde die große durchgehende Galerie der Borderfaffade und die Stücke dieser Galerien, welche seitlich um die beiben Turme herumführen. Notwendig war auch der Erfat der seitlichen Fiälus beim Georgsturm, welche unmittelbar auf der Bruftung ftehen. Die Steine, die fur diese Arbeiten benutt murden, tommen aus ben Bruchen des Maintales (Miltersburg am Main) und sollen sehr kompakt und haltbar sein; die Steinhauer- und Gerüftarbeiten werden durch die Firma La Roche-Stähelln besorgt. Im Laufe der nächsten Woche sollen die Gerüfte entfernt werden, so daß mahrend der hauptsaison das Munfter wieder in seiner ganzen Schönheit und ohne ftorende Eingeruftungen bewundert werden fann. Bur Beit werden vor dem Münfter noch Ausgrabungen vorgenommen, welche wertvolle Anhaltspunkte ergeben über die Art der früheren Un: und Umbauten vor dem Münfter. Links nach bem Brunnen fanden fich in gleichmäßiger Reihenfolge menschliche Gerippe, was auf einen früheren Friedhof beim Münfter schließen läßt, rechts gegen das Antistitium finden sich starke Mauerfundamente, die senkrecht jur Münfterfaffabe verlaufen und auf Borbauten fchließen laffen. Die Grabarbeiten find mit Erlaubnis des Baudepartementes durch herrn Dr. Karl Stehlin angeordnet worden und ift anzunehmen, daß diefer in einer fpateren Beröffentlichung die intereffanten Ergebniffe feiner Arbeit weiteren Kreisen unserer Bevölferung befannt geben wird.

Am Münfter selbst werden für die nächsten Jahre noch weitere bauliche Ergänzungsarbeiten nötig werden, doch wird die Ausführung dieser Arbeiten möglich ohne das Anbringen von größeren Gerüften.

Alle Anerkennung muffen wir unferen Behörden zollen, daß fie keine Mittel icheuten, um eines unferer ichönften Denkmaler in allen Teilen in gutem Stande zu erhalten.

Das neue Schulhaus in Schaffhausen. Das Preis, ausschreiben bes Stadtrates ift erfolgt. Der Stadtrat von Schaffhausen, so heißt es einleitend, eröffnet unter ben feit minbeftens einem Jahr im Ranton Schaffhaufen anfäßigen und in der übrigen Schweis mohnenden ichaffhauserischen Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Doppelrealschulhaus auf Dem Emmersberg. Dann folgt das eingehend umfchriebene Bauprogramm. Außer 23 Rlaffenzimmern, einer Schulfüche und einem Speiferaum fieht das Bauprogramm die folgenden Räumlichkeiten vor: ein Zimmer für arziliche und zahnärztliche Untersuchungen, ca. 40 m², zwei Beich nungsfäle, ber eine ca. 100 m2, ber andere ca. 80 m2, Nordlicht nicht absolute Bedingung, mit den dazu gehörigen Nebenräumen zur Aufbewahrung der Materialten und Modelle, ein Singsaal ca. 100 m2, eine Turnhalle mit Garderobe und Geräteraum und den nötigen Aborten und Biffoirs, Halle ca. 320 m² groß bei einer Breite von 13,5 m. Es wird ben Bewerbern freigestellt, die Turnhalle im Schulhaus felbft unterzubringen, ober fie als Anbau zu projektieren. In beiden Fällen soll im Erdgeschoß ein Raum von zirka 50 m² für das Nationalturnen untergebracht werden.

Auf eine gute architektonische Gesamtsorm ohne unnötigen Kostenauswand wird Wert gelegt. Der Lageplan soll die Ausgestaltung des ganzen im beigegebenen Plan dargestellten Gebietes zeigen, wobei eine liberbauung des Grundstückes Nr. 137 östlich der Kantonsschule durch einen Annex (Turnhalle, Laboratorium) anzunehmen ist. Die Entwürse sind die zum 31. Oktober 1913 portosrei

dem städtischen Baureferenten einzurelchen. Die eingereichten Arbeiten werden seinerzeit während 8—14 Tagen öffentlich ausgestellt. Zeit und Ort der Ausstellung, serner das Ergebnis des Urteils werden in der Presse bekannt gemacht. Die preisgekrönten Entwürse werden Eigentum der Stadt. Der Stadtrat beabsichtigt, die Aussührung des Baues dem Verfasser des vom Preisgerichte hiesür empsohlenen Projektes zu übertragen, jedoch behält er sich freie Hand vor. Im übrigen gelten in sinngemäßer Anwendung die vom schweizerischen Ingenieurz und Architektenverein ausgestellten "Grundsäte für das Versahren bei architektonischen Wettbewerben" vom 1. Nov. 1908.

über das Kanalisationsprojett der Stadt Bischofszell (Thurgau) hielt Herr Gemeinderat G. Naef in einer öffentlichen Versammlung im "Hechtsaal" ein ausgezeichenetes Referat.

Nach dem von Herrn Schweizer-Walt, Tiefbautechnifer in Wil entworfenen und von herrn Ingenieur Dick in St. Gallen begutachteten Projekt handelt es fich um eine fogenannte Schwemmkanalifation, alfo um die Unlage zur Ableitung von Schmutwäffern aller Art, die laut Bauordnung vom Jahr 1875 nicht in offene Graben abgeleitet merden burfen, und modurch u. a. den im Gebiete des Baldlibaches und des Schlachthaus. weihers herrschenden fraffen Buftanden ein Ende bereitet werden kann. Aber von den genannten libelftanden ganz abgesehen, läßt sich die Notwendigkeit einer rationellen Ableitung ber Schmutmäffer nicht beftreiten. Die ftadtische Bafferverforgung mit ihren 1600 Sahnen für Ruche-, Bafch-, Bade- und Klosett Ginrichtungen erfüllt ihren Bred als öffentliche Wohlfahrtseinrichtung erft ganz, wenn für möglichft einwandfreien Abzug biefes Gebrauchs. wassers gesorgt ist.

Der Roftenpunkt ift insofern etwas eigener Ratur, als das Unternehmen der Gemeinde nur Auslagen verursacht, aber nicht, wie Waffer, Gas und Elektrizität, neue Einnahmsquellen erschließt; um so größer ift freilich der Gewinn für die öffentliche Gefundheit. Um Difverständniffen vorzubeugen, muß hier erläuternd bemerkt werden, daß das Projett das ganze bebaute und der Bebauung noch jugangliche Bebiet ber Stadt ins Auge faßt. b. h. es rechnet nicht mit bem heutigen Bischofszell, sondern mit einem Gemeinwesen, wie es sich vielleicht in 30 bis 50 Jahren präsentiert. Deshalb ist auch der Gesamtstostenvoranschlag von Fr. 350,000 nicht gar ernst zu nehmen, um fo weniger, als das Werk nicht einmal für das heutige Bischofszell auf einmal, sondern in verschiedenen Teilftuden gebaut werden foll. Durch Erftellung einiger hauptkanale sublich ber Rirchgaffe und im Schlachthausgebiet foll einmal dem dringenoften Bedürfniffe Rechnung getragen werden. In den übrigen Gebieten erfolgt die Ausführung futzeffive auf Antrag des Gemeinderates durch Gemeindebeschluß. Bereits bestehende Anlagen werden, soweit und solange sie ihrem Zwecke in richtiger Weise dienen, an die öffentliche Kanalisation angeschloffen. Für die erfte Bauperiode, b. h. für Erstellung der genannten Sauptkanäle und einiger Rebenftrange, mare eine Summe von ca. Fr. 40,000 erforderlich.

## Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

(Schluß.)

In der Borlage der Kommission sind es vor allem die Bestimmungen über das Kontrollrecht der Behörden, wie sie in Art. 33 sormuliert sind, die uns Bedenken einstlößen. Es ist durchaus klar, daß die vergebende Behörde das Recht haben muß, die Ausssührung der

Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten, Maggeinen und auf den Arbeitspläten zu überwachen und während dieser Zeit die Einhaltung der Borschriften der Berordnung zu kontrollieren, sowie den Anschlag der Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplate und in den Beif= ftätten zu fordern. Wenn die vergebende Behörde aber zu dieser Kontrolle "alle ihr gutscheinenden Mittel" an= wenden foll, von den Arbeitern direft Beschwerden über die Nichteinhaltung der Arbeitsbedingungen entgegennehmen will und dergleichen, so geht dies unzweifelhaft wett über das hinaus, mas einem Unternehmer zugemutet werden darf. Es müßte sich aus solchen Bestimmungen eine Bevormundung des Unternehmers ergeben, die um so unerträglicher wirken mußte, als fie naturgemäß nicht burch die Behörde felbst, sondern in der Pragis durch untergeordnete Angestellte ausgeübt mürde. Ihr befon: deres Geficht erhalten diese Bestimmungen aber in Berbindung mit andern Borschriften der Borlage. Art. 22 ift unter anderm bestimmt, daß Angebote von Unternehmern ausgeschloffen sein sollen, die für die Einhaltung der Borschriften des 5. Abschnittes die erforderliche Sicherheit nicht bieten. Der erfte Artifel dieses Abschnittes bestimmt nun, daß die Unternehmer die orisüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten hatten. Gine

durchaus richtige und für alle annehmbare Vorschrift. Das in Art. 33 formulierte Beschwerderecht der Arbeiter wird diese Vorschrift aber zu einem Quell fortbauernder Streitigkeiten machen. Die Bauverwaltung muß diefe Beftimmungen fo auffaffen, daß fie Befchwerben der Arbeiter über die Nichtinnehaltung der "orteüblichen Arbeitsbedingungen" jederzeit entgegennehmen, und auch dann zu prüfen habe, wenn der angeschuldigte Unter-nehmer momentan keine städtische Arbeit ausführt. Das ift eine gang felbstverftandliche Folgerung, benn ber im Momente der Anhebung der Anklage von der Stadt nicht beschäftigte Unternehmer fann schon in allernächster Beit für die Ubertragung ftadtischer Arbeiten in Frage kommen. Ift die Anschuldigung gerechtfertigt, so barf er nach den Beftimmungen der Kommissionsvorlage nicht berücksichtigt werden Eine derartige Anschuldigung fann aber unmöglich in wenigen Tagen geprüft und erledigt werden. Die Folge ware, daß die Beftimmungen fich zu einer scharfen Baffe in ber hand ber Gewertschaften geftalten wurden, geeignet jeden ihnen aus diesem oder jenem Grunde migbeliebigen Unternehmer von der übernahme städtischer Arbeiten auszuschließen; die Anschuldigung mußte nur im richtigen Momente erfolgen. Darüber hinaus ift zu fagen, daß der Begriff der "ortsüblichen Arbeitsbedingungen" für Berufe mit vollausgebauten Tarifverträgen ja flar umschrieben sein mag, für die Mehrzahl der Gewerbe aber durchaus nicht sicher abzugrenzen ist. Die Möglichkeit scheinbar begründeter, in Wirklichkeit aber ungerechter Anschuldiaungen, ift in weitem Umfange gegeben. Im weitern tann und darf die Entscheidung über derarige wirtschaft: liche Streitfragen nicht zum Schaden einzelner Unternehmer in die Sande von Abminiftrativbehörden gelegt werden. In deren eigenem Intereffe nicht! Die Durch führung der hier angefochtenen Bestimmungen mußte die Bauvorftande, vor allem den Borftand des Bauwesens I, jum Schlederichter in allen Arbeitsftreitigkeiten im Gebiete der Stadt Zürich machen. Man verschone diesen so wie so überlasteten Magistraten mit einer derartigen Aufgabe. Wenn wirklich die Notwendigkeit befteht, den Begriff der ortsüblichen Arbeitsbedingungen einer Kontrolle zu unterwerfen, so übertrage man diese Aufgabe einer neutralen Stelle, vielleicht dem ftabtischen Einigungsamte.

Eine weitere Bestimmung, die wir als unzwedmäffig bekampfen muffen, sinden wir in Art. 34 über die Unter-

verdingung von Arbeiten. Daß die Unterverdingung nur mit besonderer Buftimmung der vergebenden Behörde zuläffig und daß der Unternehmer auch im Falle einer Unterverdingung der Stadt gegenüber verantwortlich bleibt, ift richtig und annehmbar. Wir halten es auch für zuläffig, daß besondere Ganrantien verlangt werden im Falle der Zulaffung von Unterakkorden. Wenn die Rommiffion aber (der stadträtliche Entwurf enthält nichts dergleichen) den Unternehmer will haften laffen für die Bezahlung der Arbeiter und Lieferanten, fo legt fie dem Unternehmer damit eine Pflicht auf, die er unmöglich übernehmen kann. Sie überbindet ihm damit auf Jahre hinaus eine Burgschaft zugunften der Arbeiter und im befondern der Lieferanten des als Unteraktordant jugezogenen Unternehmers auf, die kein seriöser Unternehmer für einen andern übernehmen tann. Es handelt sich nicht um ein Rifito, wie eines der vielen, die der Unternehmer als seinem Stande zugehörig zu betrachten gewohnt ift. Es handelt fich vielmehr um eine der mit Recht verponten Bürgschaften, die hier insofern ihre Besonderheit hätte, als aus ihr Forderungen hervorgeben mußten, beren Berechtigung an sich und beren Umfang taum zu prufen waren, die aber gang unzweifelhaft vielfach aus diesem oder jenem Grunde erhoben murden und zu Prozeffen führen mußten. hier angesochtene Bestimmung ist unannehmbar. Die Borschriften des stadträllichen Entwurses genügen auch vollständig, um den Unternehmer zu zwingen, in der Wahl seiner Unteraffordanten vorsichtig und gewissen= haft zu fein.

Auf einen weitern Punkt ver Borlage möchten wir noch kurz hinweisen. Er betrifft Art. 27, der die Beschaffung der zu den städtischen Arbeiten ersorderlichen Arbeitskräfte regelt. Wir verstehen es durchaus, daß der Stadtverwaltung daran liegen muß, den städtischen Arbeitsnachweis zu fördern. Es muß aber doch daran erinnnert werden, daß eine in vielen Berusen so sehr eingelebte Praxis, wie sie die Umschau — das heißt die direkte Nachfrage der Arbeitsuchenden und ihre direkte Einstellung auf Bertplätzen, in den Bertstätten und Bureaus — nicht beseitigt werden kann durch die Aufnahme von Bestimmungen in einer Submissionsverordnung Bir würden es deshalb für zweckmäßig erachten, Art. 27 so zu formulieren, daß er den tatsächlichen Berzhältnissen gerecht wird.

Und nun die Anträge der sozialdemokratischen Minsberheit. Zwei dieser Anträge betreffen das Submissionspersahren. Sie verlangen in Art. 17 die Streichung der Bestimmungen, welche den Bewerbern gestattet, dem Eröffnungsafte der Angebote beizuwohnen, und in Art. 23 Streichung derjenigen, die den Stadtrat veranlassen

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STATIONPLAN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.

Schlackenfreies Verpackungsbandelsen

GEWERRENIGER

will, Sachverständige zuzuziehen, bevor er einen Wettbewerb wegen "illoyaler Preißsteigerung" annulltert. Beide Bestimmungen gehören zu den Schranken, von denen wir einleitend bemerkten, daß sie dazu dienen sollen, Mißständen im Submissionswesen vorzubeugen. Es wäre außerordentlich zu bedauern, wenn diese durchaus zweckmäßigen Bestimmungen sallen würden, die auch für den Stadtrat annehmbar sind, für das Gewerbe aber die Erfüllung alter Postulate auch für das Gebiet der Stadt Zürich bringen sollen.

Die sozialdemokratische Minderheit verlangt fodann in Art. 22 die Aufnahme von zwei Bestimmungen, die für ben Ausschluß von Angeboten maßgebend sein sollen. Es sollen einmal Angebote von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden, die von Unternehmern herrühren, bie bem Großen Stadtrate angehören. Es wird zweifellos fehr intereffant fein, die Begründung diefes Antrages zu hören; sie wird wohl dem Untragsteller die gewünschte Gelegenheit geben, über den Unternehmerstand im allgemeinen und den stadtzurcherischen im besondern heraufallen. Die dem Großen Stadtrat angehörenden Unternehmer werden die Bekampfung dieses Antrages wohl kaum felbst übernehmen. Daß feine Unnahme ihr Ausscheiden aus dem Großen Stadtrat jur Folge hatte, ist einleuchtend. Es ift nicht anzunehmen, daß diese Manner Zeit und Mühe im Dienft ber Stadtverwaltung opfern werden, um dann allgemein von den Wettbewerben bes größten Beftellers im Gebiete ber Stadt ausgeschloffen zu werden, also mindern Rechts als ihre Rollegen zu fein.

Der zweite Ausschließgrund foll die Unternehmer treffen, die "erwiesenermaßen Arbeiter wegen der Ausübung verfaffungsmäßiger Rechte maßregeln ober nicht einstellen." Der außerordentlich weitgehende Vorschlag foll in der Hauptsache das sogenannte Roalitionsrecht ber Arbeiter fchüten. Als Inhalt der Submissions: verordnung mußte ber Berfaffungsgrundfat, ber bas Bereinsrecht gewährleiftet, auf alle diejenigen Unter-nehmer angewendet werden, die die Angehörigen einer bestimmten Gewertschaft nicht beschäftigen wollten. Es mußte gefolgert werden, daß ein Unternehmer, der fich weigerte, sozialdemokratische Arbeiter einzustellen oder ber folche entlaffen murbe, weil ihre Gewertschaft feinen Betrieb schwer geschädigt hat, von der Bewerbung um ftabtische Arbeiten auszuschließen fei. Und das fordert biefelbe Sozialdemofratie, die in allen Betrieben, die ihr in dieser oder jener Form untertan find, mit allen Mitteln verhindert, daß anders oder gar nicht organifierte Arbeiter zugelaffen werden. Es ift völlig undentbar, daß die Stadt durch die Aufnahme einer derartigen Beftimmung benfelben sozialdemofratischen Gewert. schaften ein Sonderrecht zu verschaffen suche, die ihrerfelts ftetsfort das Bereinsrecht ihrer Mitarbeiter mit allen Mitteln zu verleten trachten. Dag Unternehmer ausgeschlossen werden, die eine Organisation ihrer Arbeiter überhaupt verhindern, liegt mohl im Sinne unserer Beit. Wir fonnen daber einer Regelung des Roalitionsrechtes im Ginne bes ftabtratlichen Entwurfes eventuell juftimmen, der grundfaglich das Bereinsrecht der Arbeiter schützt, eine Berletzung aber ausdrücklich verneint, wenn Arbeiter entlaffen werben, die ihrerfeits bas Bereinsrecht ihrer Mitarbeiter beeinträchtigen. halten aber dafür, daß auch für diesen Ausschließungs: grund die Feftftellungen einer neutralen Stelle, eima des Einigungsamtes, maßgebend sein sollen.

In einem weitern Minderheitsantrag wird an Stelle der üblichen vierzehntägigen Lohnauszahlung die wöchentliche verlangt. Es ist hier vor allem zu wiederholen, daß die Submissionsverordnung nicht der Ort sein kann, derartige Neuerungen durchzusehen. Wir sügen hier lediglich bei, daß auch keine sachlichen Gründe vorliegen, diese Neuerung einzuführen.

In letter Linie bekämpft die sozialdemokratische Minderheit die von der Kommission in Art. 36 auf: genommene Bestimmung, die den Unternehmer vor dem Abzug der Konventionalstrafe schützen, wenn er ohne perfonliches Berschulden durch gewerbliche Kollektiv-ftreitigkeiten an der rechtzeitigen Bollendung seiner Urbeiten gehindert wird. Die Befämpfung dieser Schutzbestimmung ift leicht verständlich, ift doch die drohende Konventionalstrafe eine Hauptwaffe, die der Gewerksichaft dazu verhilft, den Unternehmer ihren Forderungen gefügig zu machen. Der Entscheid bes Bundesgerichtes, baß ber Streif ein Borkommnis fei, bas ber Unternehmer heute bei jeder länger dauernden Arbeit voraussehen muffe, zwingt ihn, fich gegen die drohende Konventionalstrafe zu schützen. Es ist einfach unrichtig, daß die Behörde durch die Aufnahme einer folchen Beflimmung in ben Berkvertrag einseltig jugunften ber Unternehmer Stellung nehme. Jeder Streik schädigt den Unternehmer außerordentlich, auch ohne daß ihm eine Ronventionalftrafe auferlegt wird. Der bei einer ftadtischen Arbeit bestreifte Unternehmer kann als einzelner die Forderungen der Gewertschaften fo wenig einfach erfüllen und fich damit den Arbeitsfrieden erkaufen, als es der einzelne Arbeiter zu tun vermöchte; auch er ist feinen Berufskollegen Rollegialität ichuldig. Der mit der Arbeitsniederlegung zwingend verbundene Schaden ift an fich fo groß, daß die Rollegialität des Unternehmers fo schon hart auf die Probe geftellt wird. Daß der Unternehmer überdies die Forderungen der Gewertschaften nicht nur für die ftädtische Arbeit, sondern auch für

seinen ganzen Betrieb annehmen müßte, ist einleuchtend. Es mag zweckmäßig scheinen, die Frage näher zu prüsen, wann den einzelnen Unternehmer ein personsliches Verschulden an der Kollektiostreitigkeit treffe. Die Frage muß aber in jedem einzelnen Falle besonders beurteilt werden. Ein Verschulden des einzelnen Unternehmers ist ohne weiteres da zu verneinen, wo ganze Gewerbe vom Streike betroffen werden. Der Entscheid könnte im einzelnen Falle wohl auch in dieser Frage dem Einigungsamte übertragen werden.

Den Beratungen des Großen Stadtrates über diese Borlage wird wohl reges Interesse entgegengebracht werden. Wir dürsen wohl erwarten, daß die hürgerslichen Barteien geschlossen dafür einstehen, die Punkte zu revidieren, die dem in der Prazis Stehenden Besdenken einsschen müssen; vor allem müssen die einsseitigen und schrossen Anträge der sozialdemokratischen Minderheit abgelehnt werden. Möge aus den Beratungen ein Werk hervorgehen, das in wirksamer Weise das Submissionswesen sanieren hilft, ein Werk, das einen billigen und gerechten Ausgleich der Interessen aller Beteilstein darstellt und dem Wohle der Stadt dient.

Darüber sind wir uns freilich klar, daß keine Submissionsverordnung an sich genügen wird, die tiefen
Schäden im Submissionswesen zu beseitigen. Die Gejundung muß vor allem auch im Unternehmerstande
sebst einsehen. Eine zuverlässige Buchhaltung, aus der
die Ergednisse des Betriebes einwandsrei hervorgehen
und die Schaffung weiterer sicherer Grundlagen für die
Kalkulation sind vor allem die Mittel, eine dauernde
Gesundung herbeizusühren. Auch die Bekanntgabe der
Ersahrungen seriöser Unternehmer könnte außerordentlich
viel zur Besserung der Berhältnisse beitragen. So möge
denn auch der Unternehmerstand Hand anlegen und
ernstlich sich bemühen, bessere Zustände herbeizusühren.